

Wöchentliche
Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 1. Dec. 1783.

I Avertissements.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun hierdurch kund und zu wissen, daß nach Anleitung des von uns unterm 15ten Septbr. d. J. emanirten neuen Deposital-Reglements, nach welchem wir die Geschäfte bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierungs- und Pupillar-Depositorio vom 1. Decbr. d. J. an betreiben lassen werden, folgendes beobachtet werden soll. 1) Ein jeder der etwas bey dem Deposito zu belegen hat, muß solches zuvor unserer Regierung oder Pupillar-Collegio, durch eine schriftliche Eingabe offeriren, und einen Befehl zur Annahme an das Depositorium nachsuchen. 2) Deponenten welche außerhalb der Stadt Minden wohnen, müssen die Deponenda der Regierung nicht unmittelbar zusenden; sondern wenn sie verhindert werden sollten, solche allhier persönlich zu offeriren, einen hiesigen Justiz Commissarius oder andern Einwohner zu ihren Bevollmächtigten dazu, mittelst gerichtlich attestirten special Mandats constituiren, und an diesen die Gelder zur Einreichung an das Depositorium abliefern. So oft jedoch ein Deponent seinem Mandatario dergleichen Gelder zusendet, ist er Deponent, bey eigener Vertretung schuldig, daß solches geschehen werde, der Regierung oder dem

Pupillar-Collegio anzuzeigen, damit von der Behörde die Ablieferung der Gelder bey dem Mandatario urgiret werden kann. Eben dieses ist zu beobachten, wenn bey einem Concurse Gelder an den Curatorem Massae zur Ablieferung an das Depositorium eingesandt werden. Sollten demohingeachtet Deponenda unmittelbar, ohne Bestellung eines Mandatarii einkommen, und sich bey der Nachzahlung ein Mangement finden: so muß solches der Einsender ohne alle Wiederrede tragen. 3) Alle Deponenda in Golde müssen in Banco wichtigen Friederich, Carl oder Louisd'or, und alle Deponenda in Silber-Münze, in groben Preussischen Courant gezahlet werden. Andere Münz-Sorten werden nicht angenommen, sondern wenn solche offeriret werden sollten, mit der Auflage zurück gegeben werden, dieselben vorher in vorgedachte Münzforten umzusetzen, und den Betrag anderweit zu offeriren. 4) Der Montag Vormittag jeder Woche ist für die Deposital-Geschäfte bestimmt; wenn also jemand etwas bey dem Depositorio zu suchen hat, muß sich derselbe an diesem Tage auf der Regierung melden, indem an andern Tagen in der Regel keine Einzahlung noch Auszahlung statt findet. 5) Die Zahlungen aus dem Deposito werden nur an diejenigen Personen geleistet, auf welche die desfalls an das Depositorium extrahirte

Ordre der Regierung oder Pupillar-Collegii namentlich lautet. Soll der Empfang durch eine andere Person geschehen; so muß dieses vorher bey unserer Regierung oder Pupillar-Collegio, mit Einreichung eines schriftlichen gerichtlich attestirten Special-Mandats, zur Veranlassung weiterer Verfügung, angezeigt werden. 6) Statt der Quittung werden künftig den Deponenten, Extracte, des bey der Einzahlung abgehaltenen Protocolls, welche außer der Contrassignatur des Rendanten, auch die Unterschrift der Curatoren mit beygedruckten Cassen-Siegel führen müssen, gegeben werden, und nur durch diese soll unsere Regierung und Pupillar-Collegium verpflichtet werden können. Sind solche mithin von dem Rendanten allein unterschrieben: so ist dieser auch nur allein, nicht aber unsere Regierung oder Pupillar-Collegium verhaftet. 7) Alle Deponenda müssen dem Rendanten zugerechnet werden, in so fern solche nicht etwa in unzerlegten mit Cassen-Siegel und Etiquette versehenen Münz- oder Cassen-Beutel befindlich sind, als in welchem Fall solche bloß nach dem Gewichte übernommen werden. Will sich jedoch der Deponent mit der Zahlung nicht aufhalten, sondern solche dem Rendanten überlassen: so soll dieses zwar erlaubt seyn; allein Deponent muß alsdenn jeden Defect der bey der Nachzahlung von dem Rendanten gefunden, und auf seine Pflicht angegeben wird, ohne Widerspruch ergänzen. Sign. Minden den 18. Novbr. 1783.

An statt und von wegen ic.

v. Foerder.

Da am 17ten Martii 1784 der letzte Verkaufstermin der von Wulfenschen Güter Uhlenburg und Beck entstehet, und zu dem Behuf von dem von Wulfenschen Curatore und von den von Wulfenschen Geschwistern verschiedene Kauf-Bedingungen eingereicht sind; so werden solche den etwaigen Kauflustigen hierdurch öffentlich zu ihrer Nachricht bekannt gemacht. 1)

Ein jedes Gut wird besonders verkauft und darauf separat licitiret. 2) Die Kaufgelder sollen in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, bestehen. 3) Die Güter sollen zwar Trinitatis 1784 tractiret werden, da jedoch die Zeit zu kurz ist, als daß die jetzigen Pächter ihre Arrangements zeitig und mit zuverlässiger Gewisheit zum Abziehen hätten machen können; so soll der Käufer die bisherige Pacht der Hauptgüter sowohl als der übrigen einzelnen Pachtstücke, exempli gr. der Mühlen, des Kruges, und Wegegeldes, der Fehre 2c. 2c. noch bis Trinitatis 1785. continuiren, auch bis dahin alle diejenigen, welche auf irgend eine Art den Gütern dienen, auf den bisherigen Fuß beibehalten, jedoch versteht sich von selbst, daß der Käufer auch die Pacht der Güter in der Maasse genießet, als die Creditores sie genossen haben würden. 4) Bis Trinitatis, das heißt den 1ten Junii 1784. verbleiben alle bis dahin verfallene Revenüen der Güter den Gläubigern, folglich auch die extraordinairn Gefälle, wann sie vor den 1ten Junii 1784 entstanden, ob sie gleich noch nicht bedungen, oder festgesetzt worden. 5) Wegen des vorhandenen Feldinventarii und der Gaile im Lande, muß sich der Käufer mit den Pächtern entweder in Güte auseinander setzen, oder beides nach einer legalen Taxe vergüten, und geschiehet im letzteren Fall die Vergütung der Gaile nach der Verfahrensart, als solche bey dem Abzuge des Amtmanns Ledebur statt gefunden. 6) Jedes Gut wird im Pausch und Bogen verkauft, so daß zwar die specificirten Corpora, nicht aber deren Maaß, Zahl, Güte, Grenzen der Jagd etc. gewähret werden. Es soll also, wann daran etwas geringer seyn mögte, der Käufer deshalb, keinen Abzug vom Kaufprezio machen, eben so wenig als die Creditores wegen etwaiger Uebermasse etc. oder auch wohl gar mehrerer einzelnen Corporum Nachvergütung verlangen wollen. 7) Die

Kaufgelder sind halb bey der Tradition, und halb sechs Monath darnach bey der Königl. Regierung zu deponiren. Will der Käufer die auf den Gütern ingrosirten Schulden beybehalten, und sich deshalb mit den Gläubigern setzen; so werden deren Liberations- und Novations- Scheine ratione der Capitalien in solutum angenommen. 8) Sollten sich, obwohl die auf den Gütern haftenden Dnera mit möglichster Genauigkeit erforschet sind, doch ja noch einige unbekante, nicht mit veranschlagte Dnera finden, so hat der Käufer auch deshalb keine Nachrechnung zu machen. 9) Wegen des Gutes Beck muß sich der Käufer von der Fürstlichen Abtey Herford belehnen lassen und eine gewisse Lehnwaare bezahlen. Gegeben Minden den 25. Nov. 1783. Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Förder.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, von denen, für die Provinzen Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1782 — 83. ausgefetzten Prämien nachbenannten sich darunter vorzüglich verdieat gemachten Unterthanen, die beigefügten Quanta allergnädigst zugebilligt haben, als:

Die Prämie sub Nr. I. und II. wegen der zur Legge gebrachten besten Stück Löwend-Linnen, dem Bedienten des von Blomberg auf Vortlage, Namens Christoph mit 2 Rthl. Einer Magd desselben 2 Rthl. Dem Daniel zu Holzhausen 2 Rthl. Dem Neuhaus zu Alstede 2 Rthl. Die Prämie sub Nr. III. und IV. wegen der darauf folgenden beyden besten Stücke Linnen, dem Bürger Hicker zu Lengerich mit 1 Rthl. 8 Ggr. Der Tochter des Unterthan Herrn Schroer 1 Rthl. 8 Ggr. Dem Ruth Schillings 1 Rthl. 8 Ggr. Dem Brinckman zu Osterledde 1 Rthl. 8 Ggr. Die Prämie sub Nr. VI. wegen gemachter Anpflanzungen. Dem Colono Westermüller zu Besten 2 Rthl. 12 Ggr. Die Prämie sub Nr. VII. wegen eines selbst gezogenen drey-

jährigen noch zu keiner Arbeit gebrauchten Füllens, dem Colono Meer Berend zu Ostwie 4 Rthl. Dem Colono Duff zu Bawinkel 4 Rthl. Ferner wegen einer angepflanzten 350 Schritt langen lebendigen Hecke. Dem Colono Weeckes zu Sethlage 2 Rthl. und wegen einer dergleichen 450 Schritt langen Hecke. Dem Joh. Herrn Spiecker in der Banerschaft Lengerich 2 Rthl. so wird solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, und zugleich zu jedermans Wissenschaft gebracht, daß pro Trinitatis 1783 — 84. von neuem folgende Prämien ausgesetzt und hiermit verheissen werden:

1) Für diejenige 2 Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die beyde beste Stücke Löwendlinnen verfertigen, und zur Legge bringen, jedem 2 Rthl. also beyden 4 Rthl. 2) Für diejenige zwey Unterthanen der Obergrafschaft Lingen die eben daselbst leisten, jeden 2 Rthl. für beyde 4 Rthl. 3) Für diejenigen zwey Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die darauf folgenden beyden Stücke Linnen daselbst zeichnen lassen, jeden 1 Rthl. 8 ggr. für beyde 2 Rthl. 16 ggr. 4) Für diejenigen zwey Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die ein gleiches thun, 2 Rthl. 16 ggr. 5) Für diejenigen zwey Unterthanen in der Niedergrafschaft Lingen, welche die mehresten und wenigstens 60 gute Obsthäume 6 Fuß am Stamm, unter der Krone angepflanzt und im Wachsthum dargestellt haben, jeden 2 Rthl. 12 ggr. zusammen 5 Rthl. 6) Für denjenigen Unterthan in der Niedergrafschaft Lingen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen besonders hervor gethan hat, 2 Rthl. 12 ggr. 7) Für diejenigen zwey Unterthanen, die ein dreyjähriges selbst gezogenes Füllen, das noch zu keiner Arbeit gebraucht worden, vorzeigen, jedem 4 Rthl. also 8 Rthl. 8) Für diejenige zwey Haushaltungen, welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken, worunter jedoch keine bespflanzte Wälle und Gräben verstanden wer-

den, statt der todten Säune beflissen haben, jeden 2 Rthlr. also für beyde 4 Rthlr. 9) Für denjenigen Unterthan, der den meisten Kapsaamen gebauet haben wird, 5 Rthlr. 10) Für denjenigen, der sich durch Ausfäung nützlicher Futterkräuter am meisten hervor thun wird, 10 Rthlr. Diejenigen nun, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, müssen sich spätestens gegen Jacobi des nächstkünftigen Jahres, und zwar, wenn es Unterthanen der Graffschaft Tecklenburg sind, bey dem Landrath Walcke, und Landrentmeister Bauer, und wenn sie in der Graffschaft Lingen wohnen, bey dem Krieges- und Domainenrath van Dyck und Kanzley-Directore Heimen melden, bey welchen sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, näher vernehmen können. Sign. Lingen den 13ten October 1783.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Bessel. Schröder. v. Stille.

II Citationes Edictales.

Von der Minden Ravensbergischen Regierung sind auf Ansuchen des Cammerfical Schäffer als Advocati fisci folgende entwichene enröllirte Cantonisten als: Job. Friedrich u. Christian Friedrich Simon aus Leteln Amts Hausberge dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich innerhalb 12 Wochen und zwar bis zum 7ten Januar 1784. auf der gedachten Regierung allhier des Morgens um 9 Uhr gestellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erkläret, und solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden sollen. Gegeben Minden den 12ten September 1783.

Von hiesigem Magistrate sind alle Creditores die an dem Nachlaß und Vermögen der Müller Rudolph Bögelerischen Ehe-

leuten, irgend einige Ansprüche und Forderung haben, auf dem 16. Jan. k. J. bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret. S. Nr. 39. d. A.

Amte Hausberge. Da der

Kön. Eigenbehörige Colonus Hölischer Nr. 13. zu Bulferdingsen angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die von denen vorigen Besitzern der Stette contrahirte Schulden auf einmahl, so wie es jeder seiner Gläubiger verlange, zu bezahlen, und deshalb um Convocation seiner Gläubiger und Festsetzung terminlicher Zahlung gebeten, diesem Gesuche auch deferirt worden; So werden hiemit alle diejenige, welche an gedachten Colonus Hölischer und dessen Stette Forderungen haben, hiemit verabladet, solche binnen 9 Wochen und zwar in Termino peremptorio Sonnabend den 17. Jan. 1784. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und durch untadelhafte Documente in originali oder in beglaubter Abschrift oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen, und sich über den aufzunehmenden Aufschlag und die dem Debitori zu verstattende terminliche Zahlung zu erklären, senst aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen werden abgewiesen, und die terminliche Zahlung nach demjenigen, so die meisten beschließen und sonst Rechtens nach festgesetzt werden wird.

Amte Reineberg. Nachdem

der jetzige Colonus Meier sub Nr. 1. Bschaft Blasheim auf Convocation seiner Creditoren, und auf eine richtige Bestimmung des Schuldenzustandes des von ihm jetzt angenommenen Meierhofes angetragen, solchem Suchen auch deferiret; so werden hierdurch alle und jede die an besagten Meierhofe Spruch und Forderung haben, verabladet, ihre Ansprüche, es mögen solche herrühren aus welchem Grunde sie wollen, längstens binnen 9 Wochen nach dem Dato der Bekantmachung, und in Termino den 10ten Siebey eine Beylage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 48.

Febr. 1784. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, die ihre Ansprüche nicht angeben noch sie gebührend bescheinigen werden, damit von der jetzt vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Am 30. Dec. c. sol. an hiesiger Amtsstube des Morgens um 9 Uhr in der Tempelmeyerschen Concursfache, eine Abweltsungs-Erftigkeits- und Vertheilungsrenz publiciret werden; zu deren Anhdnung sich Creditores die dabey int. respiret, einfinden können.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die verwittwete Frau Clausen macht hierdurch bekandt, daß in ihrer Fabrique jezt auch gebleichte Talglichter verfertigt werden, welche an Güte die Moscowiter übertreffen. — Der Preis ist bey Partheyen, den Bremern jederzeit angemessen. Zugleich empfiehlt sich dieselbe auch in allen andern Waaren, und allen Sorten Weinen bestens.

Beu Hr. Franke auf der Beckerstraße sind wieder zu bekommen allerley Sorten Neujahrwünsche von Atlas und Caffeten, wie auch auf holländisch Papier mit Einfassung und Pyramiden; ganze Bogen von 1 bis zu 3 ggr. wie auch einzeln von allen Sorten.

Beu dem Kaufmann Hen. Johann Hermann Vögeler sind wiederum alle Sorten Neujahrwünsche, auch Wünsche auf Namens und Geburtstage zu haben, als: Groß Pyramidenmäßig auf Atlas 3 Ggr. 2) Drbinaire auf Atlas a Stück 2 Ggr. und 2 Mgr. 3) Auf Papier a Stück 1 Ggr., 1 Mgr., 6 Pf., 4 Pf. und 2 Pf. 4) Ganze Bogen für 2 Ggr. 5) Halbe Bogen zu 1 und einen halben Ggr. 2 Mgr. und 1 Ggr.; Finglichen Paquete mit Wäthel, a 60 Stück für 8 Ggr. und dergleichen mit 52 Stück für 7 Ggr.

Amt Braikwede. Da sich zu der in den Mindenschen Intelligenzblättern, sub nro. 31, 35 et 38 beschriebenen und zu 852 Rthl., 2 ggr., 2 pf. taxirten Uffelmeierschen Wasser- Mahlmühle zwischen den Städten in Bielefeld belegen, im vorgewesenen Ausbietungs-Termino keine genugsam annehmliche Liebhabere gemeldet; so wird hiermit anderweiter Terminus auf den 16. Decbr. c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bezielet, alsdann Kauflustige sich einfinden, den Anschlag einsehen und Bestbietende des Zuschlags gewärtigen können.

Amt Stolzenau. Anderweiter Tagesfahrt zum meistbietenden Verkauf des dem Amtsvogt Dreppenstedt zu Landesbergen zuständigen, und zu dessen Concursmasse gehdrenden Immobiliar-Vermögens bestehend a) in der im Dorfe Landesbergen belegenen Brinksigerey, und b) dem daselbst befindlichen Strombergischen Wollmeyerhoff, nebst denen zu beiden Hbfen gehdrenden Wohnhäusern, Scheuren, Stallungen, Kirchenständen, Begräbnis-Plätzen, Aekern, Wiesen, Gärten, Holz- und Bruchstellen und sonstigen Gemeinds-Gerechtigkeiten, ist auf den 10ten Jan. k. J. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Rdnigl. und Churfürstl. Amte angesetzt worden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Es wird hiedurch bekandt gemacht, daß die im Petershäger Heister-Holze belegene sogenannte Dchsen-Weyde von neuem auf anderweite Sechs Jahr als von Trinitatis 1784. bis Trinitatis 1790. meistbietend verpachtet werden soll; und wie dazu Termin auf den 9. 16. und 23ten kommenden Monaths Decbr. anberamet worden; So haben sich Pachtlustige an besagten Tagen, Vormittages 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden.

den, und ihre Offerten ad Protocollum zu geben. Sign. Minden den 24. Nov. 1783.

Minden. Die drey Piperschen Wiesen im Ritter Bruche belegen, welche der Colonus Dammeyer zu Hartum bis dahin in Pacht untergehabt, sollen den 16. Decbr. a. e. anderweitig auf 4 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden: Lusthabende können sich in der Behausung des Hrn. Land-Rentmeister Appet des Nachmittages um 2 Uhr einfinden.

Herr Kräbber ist Willens seinen außerm Fischer Thore belegenen mit einer Hecke umgebenen Garten zu vermiethen.

Herford. Da die der Stadt-Cammerrey zugehörige in der Helle belegene ehemalige Schlingmansche Wiese Sonnabends den 6. Decbr. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause auf 5 Jahre anderweitig verpachtet werden soll; so haben sich Mietslustige zu Eröffnung ihres Gebots sodenn einzufinden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind ein tausend Rthlr in Golde Colbränsche Pupillengelder gegen zu bestellende Sicherheit und gewöhnliche Zinsen leihbar zu haben, weshalb Liebhaber sich bey dem Pupillencollegio melden können.

Königl. Pr. Minden-Ravensberg.

Pupillen-Collegium.

Es sind bey der hiesigen Domainencasse zweyhundert Rthlr. in Golde vorräthig, welche gegen sichere Hypothec und gegen 5 Procent jährlicher Zinsen ausgeliehen werden sollen. Es kann sich demnach derjenige, der solche unter diesen Conditionen verlanget, bey der Keieges- und Domainen-Cammer melden.

Schapen. Es sind 1000 bis 1300 fl. holländ. Geld von den Pupillen des verstorbenen W. A. Tenppen zu leihen; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und Landesübliche Zinsen verlangt, wolle sich bey die Vormundern Tenppen und Bruns zu Schapen in der Grafschaft Lingen melden.

VI Sachen, so gestohlen.

Minden. Am 18ten Nov. a. e. sind hier aus einem gewissen Hause 3 Stück silberne Esstffel gestohlen worden. Zwey davon wiegen 8 Loth und sind am Stiel gezeichnet F. B. der dritte wiegt 2 1 halb Loth und ist auf den Stiel mit Vor- und Zuname und die Fahrzahl 1743 ausgefloschen. Wenn selbige zum Verkauf ausgeboten werden, so ersucht man gegen ein gut Douceur doch dem Intelligenz-Comtoir. Nachricht davon zu geben, und soll erforschernfalls der Name verschwiegen werden.

VII Personen, so gesucht werden.

Minden. Eine auswärtige Herrschaft suchet auf Ostern einen Bedienten der bereits einige Jahre gedienet, perfekt frischen kan, die Aufwartung versteht und auch gute Attestata vorzeigen kan. Der Quartier- und Amtsdienier Gottholdt in Minden giebt weitere Nachricht.

VIII Notificationes.

Lübbecke. Der Bürger und Rathbedienier Anton Gottfried Sangmeier hat das dem Soldaten und Bürger Ludewig Neumann gehörige Haus nebst Zubehör zu 215 Rthlr. in Golde sub hasta erstanden, und ist ihm der Abjudications-Schein darüber ertheilet worden.

Es haben die Eheleute Herman Smees sive Smidt und Marie Albrecht zu Thüne 1) dem Dirk Schwiffe Wren an der Drinkhake belegenen Zuschlag von abnagesehr 5 Scheffelsaat 2) dem Johan Bruns 4 Scheffelsaat Sahmland an Stillmanns Gründen auf der Sonnenbrink belegen, 3) dem Jürgen Kolf soust Nolges einen bey Haslers Garten belegenen Weidekamp von 2 1 halben Scheffelsaat 4) dem Col. Herman Uhlen die im alten Theile zwischischen Poolmanns und Wessels Wiese gelegene Wiese von 4 1 halben Scheffelsaat 5) und dem Col. Joh. Nothhof den sogenannten Haslen Garten vermittelst gerichtlichen Kaufcontracte vom heutigen Datum verkauft. Lingen, den 27. Oct. 1783.

Am statt ic.

Möller.